

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN (AVB-W)

1. Vertrag

1.1 Allgemein

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkleistungen (in Folge AVB-W genannt) gelten für sämtliche Werkverträge der OTTO WULFF Bauunternehmung GmbH (in Folge: Auftraggeber oder AG genannt) mit dem Werkleistenden, nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt. Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) durch die Angebotsannahme anhand des Auftragserteilungsschreibens des AGs mit der Ausführung der im Vertrag beschriebenen Leistungen. Das Verhandlungsprotokoll ist das verbindliche Angebot des Auftragnehmers auf Abschluss des Bauvertrages. Diese AVB-W gelten auch für Änderungen der Leistungen des AN (§§ 650b ff. BGB), einschließlich geänderter und zusätzlicher Leistungen im Sinne des §1 (3) bzw. (4) VOB/B. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen.

1.2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Vertragsbestandteile sind:

- a) das Auftragserteilungsschreiben, ggf. Auftrags-LV / Auftragswertermittlung
- b) das Verhandlungsprotokoll (VP) nebst Anlagen,
- c) das Leistungsverzeichnis (LV) mit seinen Abschnitten, wobei Widersprüche innerhalb dieser Unterlagen rechtzeitig für eine termingerechte Ausführung vor der Ausführung vom AN aufgezeigt werden müssen:
 - „Allgemeine Baubeschreibung“ (AB)
 - „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ (ZV),
 - im LV aufgeführten Plänen und Unterlagen,
 - sowie den Leistungspositionen mit allen Angaben,
- d) die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkleistungen (AVB-W),
- e) die Allgemeine(n) Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB Teil B in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung,
- f) die Allgemeine(n) Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) VOB Teil C in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung als technische Mindestanforderung. Die Hinweise (Abschnitt 0) haben keine vertragliche Bindung. Die Regelungen zu besonderen Leistungen (Abschnitt 4.2) sowie die Abrechnungsvorschriften (Abschnitt 5) haben nur insoweit vertraglich Gültigkeit, wie sie nicht durch vorrangige Vertragsbestandteile ergänzt, geändert oder abweichend geregelt sind,
- g) die Bestimmungen des BGB.

Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen auch die rechtliche Rangfolge der Vertragsbestandteile dar. Zur Klarstellung wird ausgeführt, dass es keinen Widerspruch darstellt, wenn eine Beschreibung oder Bestimmung eines Vertragsbestandteils in einem anderen Vertragsbestandteil lediglich detailliert bzw. ergänzt wird.

1.3 Textform, Schriftform

Der Informationsaustausch wird vom AG auch durch E-Mail-Verkehr und elektronischen Datenaustausch in bzw. aus Datenraumsystemen abgewickelt. Die Teilnahme an diesem elektronischen Datenaustausch wird vom AN erwartet und gefordert. Textform im Sinne dieses Vertrages ist daher auch die elektronische Datenform.

Der Vertragsabschluss bedarf der Schriftform, wobei eine telekommunikative Übermittlung (einschließlich E-Mail) ausreicht. Ist gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben, gilt die gesetzliche Formerfordernis.

1.4 Digitale Dokumente, Formate

Der AN ist verpflichtet, die nachfolgend aufgelisteten Dokumentenarten nur in dem jeweils aufgelisteten Format zur Verfügung zu stellen:

- a) Pläne: PDF-Datei und als bearbeitbare Dateien im DWG-Format
- b) Allgemeine Dokumente: Mit Suchfunktion/OCR ausgestattetes Original-PDF (nicht als Scan)
- c) Listen: PDF-Datei und als bearbeitbares Excel-Dokument

1.5 Planungs- und Datenplattform des AG

Sofern die Parteien die Nutzung eines Planungs- und Datenplattform vereinbart haben, ist der vertragsrelevante Schriftverkehr betreffend die Vertragsdurchführung und die Gewährleistung von beiden Vertragspartnern über den elektronischen Datenraum zu führen. Der AN hat die Zugangsdaten zu der Plattform vertraulich zu behandeln. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der AN ist dafür verantwortlich, sich die von ihm benötigten Unterlagen von der Datenplattform herunterzuladen und ggf. auf eigene Kosten auszudrucken.

1.6 Leistungsänderungsrechte des AGs und ihre Vergütungsfolgen

In §650b (2) BGB ist eine Einigungsphase von 30 Tagen für die Vergütungsfolgen von zusätzlichen und geänderten Leistungen vorgesehen. Unabhängig davon, dass der AG seinerseits eine unverzügliche Einigung über die Vergütungsfolgen anstrebt, ist der AG schon vor Ablauf der Frist nach §650b (2) BGB zur Anordnung der Änderung berechtigt, wenn und soweit ansonsten eine Behinderung des Bauablaufs einzutreten droht.

2. Abtretung von Rechten an Dritte

Der Auftragnehmer darf seine Rechte, die ihm aus dem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber zustehen, nur mit textlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten.

3. Vergütung

3.1 Festpreise

Die vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise sind Festpreise. Änderungen von Löhnen und/oder Materialpreisen führen nicht zu einer Preisanpassung. §2 (3) VOB/B (bei Einheitspreisen) und §313 BGB (generell) bleiben unberührt.

3.2 Preisbasis Nachtragsangebote

Für Angebote von zusätzlichen und geänderten Leistungen ist deren Kalkulation zur Preisprüfung unverzüglich nach Aufforderung des AGs durch den AN einzureichen. Diese Angebote sind nachweislich auf der Preisbasis des Auftrags anzubieten. Entscheidet sich der AN bei einem Nachtrag für die Berechnung der Nachtragsvergütung auf die beim AG hinterlegte Urkalkulation gemäß §650c (2) BGB zurückzugreifen, so sind sämtliche Nachträge des Bauvertrages anhand dieses Maßstabs zu berechnen, wenn und soweit eine Berechnung anhand der Urkalkulation möglich ist.

3.3 Nachlässe

Etwaige vertragliche Nachlässe werden bei Zusatzaufträgen im Saldo in Abzug gebracht und nicht bereits bei den EP der Einzelleistungen.

3.4 Pauschalpreiserklärung

Im Falle der Vereinbarung eines Einheitspreisvertrages wird nach Prüfung der Mengen und des Leistungsumfanges anhand der Vertragsgrundlagen ein Pauschalpreis gebildet. Die Mengensätze werden dadurch gegenstandslos. Die zugehörigen Einheitspreise gelten nur noch für etwaige geänderte und/oder zusätzliche Leistungen. Diese sind – sofern vereinbart – jeweils um den Nachlass zu reduzieren.

4. Bauleistungsversicherung

Der AG hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Die Selbstbeteiligung beträgt € 500,00 je Schadensfall.

Für diese Versicherung wird dem AN eine Versicherungsprämie von 0,4%, einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer, der Abrechnungssumme des Werkvertrages berechnet. Die Prämie wird anteilig von jeder Abschlagszahlung sowie der Schlusszahlung einbehalten und gilt als eine vom AN erhaltene Zahlung.

5. Ausführungsunterlagen

Ausführungszeichnungen und andere Unterlagen des AGs dürfen nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Der AG behält sich alle Rechte an diesen Unterlagen vor. Nach Fertigstellung der Leistungen und Lieferungen müssen die Unterlagen auf Verlangen des AGs zurückgegeben werden. Unterlagen, die der AN gemäß Vertrag zu beschaffen hat, werden mit Übergabe Eigentum des AGs.

Der AN bestätigt außerdem, dass die ihm zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen ausreichend sind, um sämtliche für die Vertragserfüllung maßgeblichen Umstände beurteilen und die übernommenen Leistungen nach Ausführungsart und -umfang komplett, den anerkannten Regeln der Technik und dem Vertragszweck entsprechend funktionsfähig erbringen zu können.

6. Ausführung

6.1 Örtlichkeit, Vorleistungen

Der AN muss sich vor Beginn der Ausführung über die Örtlichkeiten, die Baustelle, den Umfang und die Art seiner Leistungen bzw. Lieferungen genau unterrichten und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut machen, sodass er seine Leistungen zügig und ohne Unterbrechungen erbringen kann. Er ist selbst dafür verantwortlich, Vorleistungen und die Voraussetzungen für seine Leistung so rechtzeitig zu prüfen bzw. freigeben und Genehmigungen einzuholen, dass sein ordnungsgemäßer Bauablauf hieraus nicht gestört wird. Freigabefristen zwischen AG und AN sind im Vertrag vereinbart bzw. müssen in üblichem Umfang angesetzt werden.

6.2 Baustelleneinrichtung

Vor Beginn der Arbeiten ist mit der Bauleitung des AGs zu klären, ob und wo in welcher Form Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen vorgesehen werden können. Das Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen ist Nebenleistung des AN. Es besteht kein Anspruch auf Gestellung, auch nicht gegen Vergütung, durch den AG. In jedem Fall ist eine Übernachtung auf der Baustelle durch Arbeitende unter keinen Umständen erlaubt.

6.3 Abweichungsgenehmigung

Abweichungen von den vertraglich vorgeschriebenen Ausführungen bedürfen der textlichen Genehmigung des AG. Die vorstehende Textformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

6.4 Baustellenzufahrt, Firmenwerbung, Bauschilder

Eventuell erforderliche Zufahrten zur Baustelle hat der AN selbst herzustellen und nach Beendigung seiner Arbeiten wieder zu beseitigen, sofern diese nicht bauseitig vorgesehen sind. Die Anbringung von Firmenschildern ist nur mit Einverständnis des AG zulässig. Bei Gemeinschaftsschildern ist der AN verpflichtet, sich an diesen angemessen zu beteiligen und die anteiligen Kosten zu übernehmen.

6.5 Eignungsverpflichtung Arbeitskräfte

Sämtliche Arbeiten sind durch den AN nur von geeigneten, eigenen Arbeitskräften ausführen zu lassen. Die Baustelle ist mit einer weisungsbefugten, ausreichend deutschsprachigen Führungskraft zu besetzen, die Führungskraft ist textlich zu benennen.

6.6 Ablaufdokumentation, Bautagebücher

Der AN hat übliche Bautagebücher zu führen. Diese müssen mindestens die ausgeführten Leistungen, die Leistungsorte, die Namen und die Anwesenheitsdauer der Arbeitskräfte vor Ort, das Wetter und besondere Ereignisse angeben. Die Bautagebücher haben grundsätzlich nicht die Funktion von Stundenlohnnachweisen oder Beauftragungen, sondern stellen einen einseitigen Bericht des AN dar. Die Entgegennahme-Quittierung des AGs stellt in keinem Fall eine Anerkennung des Inhaltes dar.

6.7 Mangelhafte Leistung, Ersatzvornahme

Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der AN vor

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN (AVB-W)

Abnahme der Pflicht zur Beseitigung von Mängeln während der Ausführung schuldhaft nicht innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nach, so ist der AG berechtigt, statt der Entziehung des Auftrages oder eines Teiles davon vgl. §4 (7) VOB/B, nach seiner Wahl auch analog §13 (5) Nr.2 VOB/B nach einer entsprechenden Erklärung in Textform die Mängel auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte zu beseitigen. Sonstige Mängelansprüche des AG bleiben unberührt.

7. Nachweise und Beachtung von Vorschriften

7.1 Anträge Behörden

Der Auftragnehmer hat im Verkehr mit den Behörden die erforderlichen Anträge selbst zu stellen und sich die nötigen Erlaubnisdokumente, Nutzungsgenehmigungen etc., mit Ausnahme der Baugenehmigung, selbst zu beschaffen sowie die Kosten und Gebühren hierfür zu tragen.

7.2 Baustellensicherheit

Der Auftragnehmer hat die bauaufsichtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften streng zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die Anweisungen der Bauleitung von seinen Handwerkern befolgt werden. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften haben der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter zu achten. Der Auftragnehmer hat sein auf der Baustelle eingesetztes Personal sowie seine Lieferanten und Nachunternehmer hinsichtlich der Belange der Arbeitssicherheit auf der Baustelle zu unterweisen. Vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle erfolgt eine Unterweisung des vom Auftragnehmer benannten Fachbauleiters durch den zuständigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SIGEKO) bzw. den Bauleiter des Auftraggebers. Die Bestätigung über die Unterweisung zur Arbeitssicherheit und das Protokoll zur „Nachunternehmer Ersteinweisung Arbeitssicherheit“ sind unaufgefordert vor Beginn der Tätigkeiten auf der Baustelle durch den Auftragnehmer beim Auftraggeber vorzulegen.

7.3 Vorlagepflicht Bescheinigungen

Der Auftragnehmer hat die in der Anlage 1: Teil B zum Vergabeprotokoll benannten Unterlagen vor Auftragserteilung vorzulegen (Ausnahmen sind in vorbezeichneter Anlage zu kennzeichnen) und unaufgefordert nach Ablauf der Gültigkeit mit erneuerter Gültigkeit nachzureichen.

Bei Freiberuflern oder Kleingewerbetreibenden, bzw. bei sonstiger zulässiger Befreiung von der Eintragungspflicht in das Handelsregister bzw. Handwerksverzeichnis oder von der Mitgliedschaft in der IH-Kammer ist eine entsprechende Unterlage zur Zulässigkeit der Befreiung beizubringen. Unternehmen in ihrer Gründungsphase haben die Gewerbeanmeldung vorzulegen. Liegen die nach dieser Ziffer beizubringenden Unterlagen nicht in gültiger Form beim Auftraggeber vor, hat der AN keinen Anspruch auf (vollständige) Zahlung einer (Abschlags-)Rechnung; der AG hat insoweit ein Zurückbehaltungsrecht in angemessener Höhe der Brutto-Abrechnungssumme. Angemessen in diesem Sinne ist der Betrag, für den der AG ggf. haftbar gemacht werden kann.

Der AG hat jederzeit das Recht, die Vorlage aktueller Nachweise vom AN zu fordern, insbesondere dann, wenn es begründete Zweifel gibt, dass der AN seinen Pflichten gegenüber den jeweils bestätigenden Stellen ordnungsgemäß nachkommt.

8. Baubesprechung

Der AN ist verpflichtet, an den wöchentlichen Baubesprechungen in der Phase seiner Bauvorbereitung und -ausführung mit einer der benannten Führungskräfte teilzunehmen. Ist nichts anderes vereinbart, beginnt die Pflicht zur Teilnahme mit Leistungsabruf durch den Auftraggeber; sie endet mit der Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen. Für Aufwendungen und Schäden des AG aus Nichterscheinen des AN, ist der AN dem AG zu Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, der AN hat das Nichterscheinen nicht zu vertreten.

9. Abfallentsorgung und Reinigung

9.1 Verschmutzungen und Abfall

Der AN ist verpflichtet ohne besondere Aufforderung und Vergütung die aus seinen Leistungen anfallenden Rückstände, Abfälle, Schutt sowie Schmutz ständig und unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und abzufahren. Die geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetze sind zu beachten. Er hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten, seine Lager- und Arbeitsplätze sauber zu halten und nach Ende der jeweiligen Arbeit zu räumen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind durch den AN sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nach einmaliger Aufforderung und angemessener Fristsetzung schuldhaft nicht fristgerecht nach, ist der AG auch ohne Kündigung berechtigt, nach entsprechender Erklärung in Textform die Aufräum- und Beseitigungsarbeiten selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen und die Kosten dem AN zu berechnen bzw. gegen Zahlungen an den AN zu verrechnen.

Schäden bzw. Kosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom Auftraggeber aufgestellten Abfallbehälter entstehen (z.B. Sortieraufwand, höhere Deponiegebühren), werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

9.2 Verschmutzungen und Abfall durch Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden und, soweit von ihm dennoch verursacht, unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des Auftragnehmers. Insoweit haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

Kommt der Auftragnehmer einer Beseitigungsaufforderung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, kann der Auftraggeber nach entsprechender Erklärung in Textform die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in beiden Fällen trägt der Auftragnehmer die Kosten.

10. Abrechnung und Zahlungen

10.1 Anforderungen an Rechnung Form und Inhalt

Alle Rechnungen sind vor Einreichung mit der örtlichen Bauleitung des AG abzustimmen.

Der Rechnungseingang erfolgt ausschließlich digital. Rechnungen sind ausschließlich im .pdf oder .tif –Format an folgende E-Mail-Adresse zu versenden:

rechnung@otto-wulff.de

Je E-Mail sollte nur eine Rechnung als Anhang verschickt werden. Anlagen und Rechnung können in einer Datei gescannt bzw. gespeichert werden. Sofern der Versender die Rechnung selbst und deren Anlage in zwei Anhangdateien der E-Mail aufgeteilt, müssen die Dateinamen der Anhänge erkennbar zwischen Rechnung und Anlage unterscheiden! Der Dateiname der Rechnung muss dann mit dem Buchstaben "R" oder „r“, die Anlagendatei mit dem Buchstaben „a“ oder „A“ anfangen. Sofern die Rechnung mit Anlagen in einer Datei angehängt wird, ist der Dateiname irrelevant.

Rechnungen müssen prüfbar und bei Abschlagsrechnungskreisen kumulierend aufgestellt sein und, neben allen notwendigen Angaben nach UStG, folgende Angaben enthalten:

- eine einmalige fortlaufende Rechnungsnummer
- die Steuernummer des Auftragnehmer – Unternehmens
- die Vertragsnummer des Auftrages, die Baustellenbezeichnung sowie die Kostenstellenummer in der Form: „KST-GEWERKE-NR-fortlaufende Nummer“ (Bsp: 718328-619785-01)
- die gesamte Auftragssumme, mit Hauptauftrag, der Auflistung und Zwischensumme aller Zusatzaufträge,
- eine prüfbare Massenermittlung anhand der Struktur des Leistungsverzeichnisses und der Zusatzaufträge, bzw. bei Pauschalauflagen mit abgestimmtem Zahlungsplan einen Nachweis der Erfüllung der Leistungsdaten,
- eine Auflistung der Mengen, Einheitspreise und Gesamtpreise der Leistung zum Rechnungsstichtag anhand der Struktur des Leistungsverzeichnisses und der Zusatzaufträge bzw. des abgestimmten Zahlungsplanes,
- die Gesamtsumme der Leistung zum Stichtag,
- den Abzug etwaiger Nachlässe,
- die Aufzählungen und Aufrechnung aller bisher geleisteter Teilzahlungen,
- die angeforderte Rate.

Aus allen Rechnungen des Auftragnehmers müssen die Art der Leistung und der Leistungszeitraum hervorgehen. Im Übrigen müssen die Rechnungen alle gesetzlich vorgeschriebenen und notwendigen Angaben enthalten.

Die Anwendung von §13b UStG ist zu beachten. Den Nachweis des AG zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen i.S. d. § 13b (2) Nr.4 UStG ist auf der aktuellen Website des AG aufgeführt. Die Rechnungen des AN sind unter Hinweis auf §13b UStG ohne Ausweis von Umsatzsteuer auszustellen. Der Auftragnehmer ist dann gemäß §14a (5) Satz 1 UStG verpflichtet, auf der Rechnung folgende Formulierung aufzuführen:

„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers: Die Umsatzsteuer für diese Umsatzsteuerpflichtigen Bauleistungen schuldet nach §13b UStG der Auftraggeber.“

10.2 Abschlagsrechnungen

Abschlagsrechnungen können erst ab einer Höhe des Zahlbetrages von 2.500,- EUR gestellt werden. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Im Übrigen wird auf §16 (1) VOB/B und §632a BGB verwiesen. Zahlungsziel für Abschlagsrechnungen ist jedoch 30 Tage, sofern nicht etwas anders vereinbart wird.

10.3 Schlussrechnung

Die Schlusszahlung wird fällig nach Fertigstellung sowie Abnahme der Leistung durch den AG, nach Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung in 1-facher Ausfertigung und nach Ablauf der Prüffrist gemäß §16 (3), Nr. 1 VOB/B von 30 Tagen bei Pauschalpreisaufträgen und 30 Tagen bei Einheitspreisverträgen. Die Schlussrechnung muss zusätzlich zu den Inhalten einer Abschlagsrechnung insbesondere enthalten:

- die Schlussabrechnungssumme,
- die Aufzählungen und die Aufrechnung aller bisher geleisteter Teilzahlungen,
- den Betrag des vertraglichen Einbetrags zur Absicherung von Mängelansprüchen und die Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche
- die angeforderte Schlusszahlung.

10.4 Zurückweisung fehlerhafter Rechnungen

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Anforderungen aus Nr. 7.3 und 10.1 bis 10.3 ist der AG berechtigt, die Rechnungen abzuweisen. Es tritt dann keine Fälligkeit der Forderung ein. Die Rechnung wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur eigenverantwortlichen Korrektur an den AN zurückgeschickt. Die Einhaltung der Zahlungsziele und Skontovereinbarungen durch den AG wird hiervon nicht beeinträchtigt, falsch ausgestellte Rechnungen lösen keine Fristen und/oder Fälligkeiten aus.

10.5 Zahlungsfrist: Einhaltung

Das Zahlungsziel beginnt erst nach Vorlage einer prüfbaren Rechnung gem. Ziff. 10.1, maßgebend ist das Eingangsdatum beim AG. Für die Einhaltung von Zahlungszielen, -fristen und Skontofristen genügt die Beauftragung der Banküberweisung innerhalb der Frist; Fristbeginn ist der Rechnungseingang beim AG. Die Skontofähigkeit ist gegeben, soweit eine Zahlung innerhalb der für sie maßgeblichen Skontofrist erfolgt.

11. Sicherheitsleistung

11.1 Allgemein

Die Parteien vereinbaren die Stellung von Sicherheiten gemäß dieser Ziff. 11. Nachrangig hierzu gilt §17 VOB/B.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN (AVB-W)

11.2 Vertragserfüllungssicherheit

Die Vertragserfüllungssicherheit dient der Absicherung der Verpflichtungen des AN, einschließlich solcher aus geänderten und zusätzlichen Leistungen, zur rechtzeitigen und mangelfreien Herstellung des Werks sowie Rückerstattungsansprüche infolge von Überzahlungen. Die gesicherten Verpflichtungen zur rechtzeitigen Herstellung umfassen die Schadensersatzansprüche des AGs im Fall nicht rechtzeitiger Herstellung des Werks. Die gesicherten Verpflichtungen zur mangelfreien Herstellung des Werks umfassen sämtliche bis einschließlich bei Abnahme vom AG geltend gemachten Restleistungs- und Mängelansprüche einschließlich hieraus resultierender Ansprüche auf Schadensersatz, Kostenvorschuss, Kostenerstattung für Ersatzvornahmen und Minderung.

Darüber hinaus dient die Vertragserfüllungssicherheit der Absicherung von Regressansprüchen des AGs gegen den AN, die dem AG aufgrund seiner Inanspruchnahme bei Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns (§13 MiLoG) oder der tariflichen Mindestentgelte an Arbeitnehmer (§14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, z.B. Urlaubskasse oder ZVK (§14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§28 e Absätze 3a-3f SGB IV) und bei Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§150 Abs. 3 SGB VII) durch den AN zustehen.

Wenn die Sicherheit durch eine Bürgschaft gestellt werden soll, muss diese die Anforderungen der Ziff. 11.4 AVB-W erfüllen.

Die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit richtet sich nach §17 (8) Ziff.1 VOB/B. Sobald eine Sicherheit für die Gewährleistungsphase durch den AN gestellt worden ist, sichert die Vertragserfüllungssicherheit nicht mehr solche Ansprüche, die auch von der Sicherheit für die Gewährleistungsphase erfasst sind.

11.3 Sicherheit für die Gewährleistungsphase

Die Sicherheit für die Gewährleistungsphase dient darüber hinaus zur Absicherung von Regressansprüchen des AGs gegen den AN, die dem AG aufgrund seiner Inanspruchnahme bei Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns (§13 MiLoG) oder der tariflichen Mindestentgelte an Arbeitnehmer (§14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, z.B. Urlaubskasse oder der ZVK (§14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§28 e Absätze 3a-3f SGB IV) und bei Nichtzahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§150 Abs. 3 SGB VII) durch den AN zustehen. Dem AN steht es frei, den Einbehalt durch eine den Anforderungen des Ziff. 11.4 AVB-W entsprechende Bürgschaft abzulösen. Die Sicherheit für die Gewährleistungsphase ist für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu stellen und anschließend vom AG zurückzugeben, soweit nicht geltend gemacht. Unterliegen die Mängelansprüche einer unterschiedlichen Verjährung, kann der AN eine Teilenthaltung der Sicherheit verlangen, sobald Mängelansprüche verjährt sind. Die Höhe der Sicherheit ist dann auf 5 % des Netto-Wertes derjenigen Leistungen zu reduzieren, hinsichtlich derer die Mängelansprüche noch nicht verjährt sind.

11.4 Anforderungen an Bürgschaften

Bürgschaften nach dieser Ziffer 11 der AVB-W müssen von einem tauglichen Bürgen sein. Tauglicher Bürge ist ein zugelassenes Kreditinstitut oder zugelassener Kreditversicherer mit allgemeinem Gerichtsstand in Deutschland. Durch den AG werden nur solche Bürgschaften akzeptiert, die wortwörtlich dem für den jeweiligen Anwendungsfall heranzuziehenden Modells des AG entsprechen.

12. Stundenlohnarbeiten

12.1 Stundenlohn: Erfordernis der Anweisung und Belegung

Stundenlohnarbeiten werden nur hinsichtlich tatsächlich geleisteter Stunden anhand der vereinbarten Stundenlohnsätze vergütet, sofern die Stundenlohnarbeiten textlich vor Ausführung ausdrücklich als solche angewiesen worden sind und durch vom AG geprüfte Stundenlohnzettel belegt werden können.

12.2 Stundenlohnnachweise und -Anerkennung

Die Stundenlohnnachweise sind werktäglich, spätestens an dem auf die Arbeiten folgenden Werktag der Ausführung der Bauleitung zur Prüfung und Abzeichnung vorzulegen. Sie müssen die Art, Uhrzeit und Dauer der Arbeiten, die verwendeten Materialien, den detaillierten Leistungsort sowie die Vor- und Nachnamen der Leistenden auführen. Stundenlohnzettel bedürfen zu ihrem Anerkennnis stets der Unterschrift der Bauleitung des AG. § 15 Abs. 3 S. 5 VOB/B gilt ausdrücklich nicht. Die Unterschrift der Bauleitung bestätigt lediglich, dass die Arbeiten in dem beschriebenen Umfang ausgeführt wurden und begründet nicht bereits den umfangreichen Vergütungsanspruch. Ergibt eine Prüfung des vertraglichen Leistungsumfangs, dass die Arbeiten bereits vom Vertrag als Haupt- oder Nebenleistung erfasst waren, besteht kein Anspruch auf besondere Vergütung.

13. Ausführungsfristen

Änderungen der Fristen können durch den AG durch Anordnung geändert werden, allerdings nur wenn und soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht und die Änderung dem AN zumutbar ist. Alle verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) können nur textlich durch den AG verändert werden. Die Textformerfordernis kann nur schriftlich geändert werden. In einem Bauzeitenplan des AGs genannte Einzelfristen gelten als Vertragsfristen.

14. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Der AG kann jederzeit die Arbeiten durch textliche Erklärung gegenüber dem AN unterbrechen. Eine solche Unterbrechung gilt dann als beendet, wenn der AG den AN textlich auffordert, die Arbeiten wieder aufzunehmen.

Dauert eine Unterbrechung länger als sechs Monate, so kann jeder Vertragsteil den Vertrag nach Ablauf dieser Zeit mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich dann nach §6 (5) und (7) VOB/B.

15. Kündigung

15.1 Kündigungsgründe und Teilkündigung

Die Kündigung des Vertrages ist unter den Voraussetzungen der VOB/B und des BGB möglich. Im Fall von Teilkündigungen, gleich ob auf einem gesetzlichen oder

vertraglichen Kündigungsrecht beruhend, richtet sich die Teilbarkeit der Leistung nach §648a (2) BGB. Die Regelung in §8 (3) Nr.1 S. 2 VOB/B ist insoweit abbedungen.

15.2 Rückgabeverpflichtung Unterlagen

Der AN ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der AG ist berechtigt, die herauszugebenden Unterlagen anzupassen und fortzuschreiben, um die Planungs- und Bauarbeiten fortzusetzen.

16. Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der AN den Gesamtfertigstellungstermin (Endtermin) schuldhaft überschreitet und sich deshalb mit der Fertigstellung in Verzug befindet, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Netto-Schlussrechnungssumme pro Werktag des Verzuges vereinbart. Die Summe aller Vertragsstrafen eines Vertrages ist insgesamt auf maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen wird hierdurch nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Der AG kann sich den Anspruch auf Vertragsstrafe noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten.

17. Abnahme

17.1 Förmliche Abnahme

Der Auftragnehmer kann die Abnahme der Leistungen textlich mit Fertigstellungsmitteilung beantragen. Die Abnahme ist dann binnen 4 Wochen durchzuführen. Sie ist förmlich durchzuführen. Eine konkludente Abnahme, z.B. durch Ingebrauchnahme oder Ausgleich der Schlussrechnung, ist ausgeschlossen.

Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Anerkennungen von Aufmaßen, Abschlagszahlungen oder die Schlusszahlung gelten ebenfalls nicht als Abnahme.

Die Schlussrechnungsübergabe gilt nicht als Fertigstellungsmitteilung bzw. Abnahmeantrag. Vielmehr ist die Abnahmeerklärung die Voraussetzung zur Schlussrechnungsreife.

17.2 Teilabnahmen

Nur auf Verlangen des AG sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Der AN hat keinen Anspruch auf Teilabnahmen.

17.3 Abnahme von Mangelbeseitigungsleistungen.

Leistungen zur Beseitigung von Mängeln im Gewährleistungszeitraum sind ebenfalls förmlich abzunehmen.

17.4 Unterlagen

Die Lieferung der in Teil F – Abnahme genannten Dokumente und Nachweise ist eine Hauptleistung und damit eine Abnahmevoraussetzung. Bis zur vollständigen und mangelfreien Übergabe dieser Unterlagen (einschließlich der im Leistungsverzeichnis und/oder Verhandlungsprotokoll geforderten Unterlagen) ist der AG berechtigt, die Abnahme zu verweigern und/oder einen angemessenen Einbehalt vorzunehmen, wobei angenommen wird, dass in diesem Fall 5% der Nettoauftragssumme angemessen sind. Sofern das Leistungsverzeichnis separate Positionen dazu enthält, kann unabhängig von der Höhe dieses EPZs, der doppelte des für die Ersatzvornahme dieser Restleistung notwendigen Betrags bis zur vollständigen Erledigung einbehalten werden.

18. Mängelansprüche

18.1 Lieferleistungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Werkvertragsrecht auch auf solche Leistungen des AN Anwendung findet, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben.

18.2 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B vereinbaren die Parteien für Mängelansprüche bei einem Bauwerk eine Verjährungsfrist von 5 Jahren und 4 Monaten. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 13 Abs. 4 Nr. 3 VOB/B. Die weiteren Verjährungsfristen nach §§ 634a Abs. 3 bis 5 BGB bleiben unberührt.

§ 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B bleibt daneben ebenfalls gültig. Innerhalb der danach maßgeblichen Frist für die Verjährung des Anspruchs auf Beseitigung des gerügten Mangels verjähren auch die Ansprüche auf Ersatzvornahmekosten, Minderung und Schadensersatz (sowohl für Schadensersatz statt der Leistung als auch neben der Leistung) wegen des gerügten Mangels.

18.4 Verjährung von Mangelbeseitigungsmaßnahmen

Nach Abnahme einer Mangelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die Verjährung nach Ziff. 18.1 neu. § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 3 VOB/B gilt nicht.

18.5 Quittierung der Mängelbeseitigung durch Nutzer des Bauwerks

Bestandteil der Mängelbeseitigung ist die Beibringung einer textlichen Mängelbeseitigungsbestätigung des Bewohners der Wohnung bzw. Mieteinheit, bzw. der Verwaltung des Gebäudes, abhängig des Mangelortes, durch den AN, sofern die umfangreiche Mängelbeseitigung nicht anders stichhaltig nachgewiesen werden kann. Diese Quittierung gilt nicht als förmliche Abnahme der vertragsgerechten Mängelbeseitigung, sondern ist auf dieser Grundlage beim AG zu beantragen.

18.6 Abtretung Ansprüche Nach-Nachunternehmer

Soweit der Auftragnehmer für die Ausführung der vertraglichen Leistung Nachunternehmer einsetzt, tritt er die aus solchen Verträgen bestehenden Mängelansprüche gegen seine Nachunternehmer sicherungshalber an den AG ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftragnehmer die abgetretenen Mängelansprüche bis auf weiteres selbst und im eigenen Namen gegenüber seinen Nachunternehmern geltend macht.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN (AVB-W)

Soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Mängelbeseitigung gegenüber dem Auftraggeber nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abtretung gegenüber dem jeweiligen Nachunternehmer offen zu legen und die Erfüllung der Mängelbeseitigungspflichten des Nachunternehmers selbst zu verlangen.

18.7 Mitwirkungsverpflichtung an EDV-Programmen zur Mängelverfolgung
Der AG verwendet auch EDV-Programme zur Mängelverfolgung. Zu den Leistungspflichten des AN gehört es, bis zum Ablauf der Frist seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung an diesen Abläufen mitzuwirken.

19. Weitervergabe von Leistungen

19.1 Zustimmung durch AG

Die Weitergabe der Leistung in Teilen oder im Ganzen an Dritte (Nachunternehmer) bedarf der vorherigen textlichen Zustimmung des Auftraggebers. Vergibt der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers die Arbeiten an Nachunternehmer, so bleibt er für die Erfüllung aller Vertragsbedingungen im vollen Umfang haftbar. Er versichert, alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere keine Schwarzarbeit zu dulden. Sämtliche nach Ziff. 7.2 vorzulegenden Unterlagen sind durch den Auftragnehmer auch in gleicher Weise für die von ihm eingesetzten Nachunternehmer und dessen Mitarbeiter vorzulegen. Der Auftraggeber hat das Recht die Zustimmung zum Nachunternehmereinsatz zu widerrufen, wenn beizubringende Unterlagen nicht vom Auftragnehmer vorgelegt wurden. Die Vorlauffrist für die Anmeldung beträgt 4 Wochen vor Arbeitsaufnahme.

19.2 Meldepflicht Mitarbeiter

Auf das Arbeitnehmerentgelt- und Mindestlohngesetz (AEntG, MiLoG) wird besonders hingewiesen. Um unter anderem deren Einhaltung zu gewährleisten, gilt folgende Verfahrensweise als vereinbart:

- a) alle Mitarbeiter des AN selbst, sowie von seinen Nachunternehmern im Sinne des §14 AEntG (nachfolgend „Nachunternehmer“ genannt) sowie von etwaigen vom Nachunternehmer zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten eingesetzten Unternehmern (nachfolgend „Subunternehmer“ genannt), unterliegen der Ausweispflicht und haben einen Firmenausweis sichtbar an der Arbeitskleidung zu tragen.
- b) vor Aufnahme der Arbeiten ist dem Auftraggeber eine Liste mit Angabe der Vor- und Zunamen, der jeweils zuständigen Krankenkasse, sowie einer Bestätigung über die Unterweisung über die gesetzliche Verpflichtung zum Mitführen eines gültigen Ausweispapieres, von allen auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Mitarbeitern des AN, seiner Nachunternehmer und Subunternehmer auszuhandigen. Jeder Wechsel der eingesetzten Personen ist unverzüglich mitzuteilen.
- c) für jede durch den AN auf der Baustelle eingesetzte Arbeitskraft hat der AN unmittelbar nach Abschluss des ersten vollständigen Monats des Einsatzes der Arbeitskraft unaufgefordert eine Bestätigung mit der persönlichen Unterschrift jedes auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Mitarbeiters des AN, seiner Nachunternehmer und Subunternehmer (bzw. deren Arbeitskräften) auszuhandigen, dass dieser den Mindestlohn für die bisherige Arbeitszeit auf der Baustelle erhalten hat. Auf Anforderung des AG, insbesondere im Falle eines begründeten Verdachts von Zuwiderhandlungen gegen das AEntG oder das MiLoG, ist die Bestätigung der eingesetzten Arbeitskräfte in aktualisierter Form an den AG zu übergeben.
- d) der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) zu verlangen und zwar von den Auftragnehmern selbst sowie von seinen Nachunternehmern sowie von etwaigen Subunternehmern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung mit dem Nachunternehmer und dem Subunternehmer im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen, insbesondere diese vertraglich zu verpflichten.

Im Falle der Nichtvorlage dieser Nachweise ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat. In der Höhe, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer oder Nachunternehmer oder Subunternehmer von deren Arbeitnehmern in Anspruch genommen zu werden, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers zu.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen und Schadenersatz vom Auftragnehmer zu verlangen, wenn

- e) der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns verstößt und/oder
- f) gegen die oben aufgeführten Pflichten zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist verstößt und/oder
- g) ein oder mehrere Nachunternehmer bzw. Subunternehmer des AN gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen verstoßen, sofern der Auftragnehmer nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit diesem bzw. diesen Nachunternehmer(n) bewirkt.

19.3 Freihaltung Innenverhältnis

Der Auftragnehmer erklärt mit seinem Angebot, dass er den Auftraggeber im Innenverhältnis von Forderungen seiner Mitarbeiter und Nachunternehmer, die sich ggf. aus dem AEntG und MiLoG ergeben, freihält. Dieses gilt auch für Verpflichtungen aus der Beschäftigung von Scheinselbständigen.

20. Verteilung der Gefahr und Haftung der Vertragsparteien

20.1 Gefahrtragung

Der AN trägt die Gefahr bis zur Abnahme durch den AG. Dazu gehört auch die Sicherung gegen Witterungseinflüsse und Grundwasser. Der AN haftet bis zur Abnahme auch dann noch, wenn der Gegenstand der Leistung schon in das Eigentum des AGs übergegangen ist oder wenn der Gegenstand der Leistung

durch vom AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird, z. B. bei Beschädigung durch andere Handwerker oder bei Diebstahl.

20.2 Kein Haftungsausschluss durch Nicht-Überwachung

Der AN kann sich in keinem Fall darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den AG, seine Erfüllungsgehilfen oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt sind.

20.3 Haftung im Innenverhältnis bei Schäden Dritter durch Bauleistung des AN

Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Bauleistung des Auftragnehmers ein Schaden, für den aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien gemeinsam haften, so hat der Auftragnehmer im Innenverhältnis den Schaden allein zu tragen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den anteiligen Schadensbetrag, mit dem er ggf. von dem geschädigten Dritten belastet wird, vom Werklohn des Auftragnehmers abzuziehen.

20.4 Haftpflichtversicherungsschutz

Der Auftragnehmer weist in geeigneter Form, bestätigt durch den Versicherer, laufenden Haftpflichtversicherungsschutz für seine Unternehmung zu den Mindestdeckungssummen von 5 Mio€ je Versicherungsfall nach. Ausschlüsse sowie Sublimate sind gesondert auszuweisen. Die Bestätigung ist seitens des Versicherers unterschrieben durch den AN unverzüglich nach Auftragsannahme einzureichen. Der Versicherer hat zu bestätigen, dass er dem Auftraggeber Änderungen während der Ausführungszeit anzeigen wird.

21. Sonstiges

21.1 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Hauptsitz des AG (Archenholzstraße 42, 22117 Hamburg) vereinbart.

21.2 Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB-W und des Vertrages hierdurch nicht berührt. In einem solchen Falle ist die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

21.3 Datenschutz

Aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes ergeht an den AN der Hinweis, dass in seinem Angebot enthaltene und bei der Leistungserbringung angegebene personenbezogene Daten vom AG auch in elektronischer Form gespeichert und verarbeitet werden. Mit Vertragsschluss erklärt sich der AN einverstanden, dass beim AG Daten über den AN über eine EDV-Anlage verarbeitet und über die Arbeit des AN Bewertungen durchgeführt werden. Auf Antrag kann der AN in seine gespeicherten Daten Einsicht nehmen.